



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64
Tel: 0172 96 83 511

18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 20 34 96
Fax: 03831 20 34 98

www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Museumshof Puddemin“ Gemeinde Poseritz

Satzungsfassung



SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Museumshof Puddemin".

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Museumshof Puddemin", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Zulässige bauliche Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, 15 BauGB i.V.m.§ 9(2) BauGB)

Zulässig sind nur solche Vorhaben aus dem Katalog der im folgenden aufgeführten Nutzungen und Anlagen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet

I.1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Bereich „Museumshof“: Zulässig sind im Bereich Museumshof Einrichtungen für museale und kulturelle Funktionen mit Ausstellungsflächen, Schank- und Speisewirtschaft, Verkaufsbereich, Schauwerkstätten, Sanitäranlagen.

I.1.2) Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)

Private Grünfläche „Museum“: Die Private Grünfläche „Museum“ dient als Ausstellungs-/Freibereich des Museumshofs. Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen für Landwirtschaft/Tierhaltung und Ausstellungszwecke mit einer Grundfläche bis 200 qm. Zusätzlich sind in den vorgegebenen Baufenstern Gebäude mit insgesamt 350 qm Grundfläche für den Museumsbetrieb (z.B. für Empfang/Kasse, Ausstellung, Sanitäranlagen, Museumsladen / Schank- und Speisewirtschaft, Wirtschaftshof, Tierhaltung) zulässig.

I.2) Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand ist bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Von den in der Planzeichnung angegebenen Standorten kann innerhalb des Grundstücks bei Neupflanzungen um bis zu 5m abgewichen werden. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

I.2.1) Pflanz- und Maßnahmegebote (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

A1 Pflanzung von Einzelbäumen

Pflanzung und dauerhafter Erhalt von mindestens 17 standortheimischen Einzelbäumen innerhalb des Plangebietes. Laubbäume sind in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16 – 18 cm, Obstbäume in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 – 14cm zu pflanzen. Die Bäume sind der Pflanzenliste 1 (Laubbäume) und Pflanzenliste 2 (Obstbäume) zu entnehmen.

Pflanzenliste 1 (Laubbäume)

Acer campestre (Feld-Ahorn)	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Betula pendula (Hänge-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Crataegus laevigata (Eingrifflicher Weißdorn)
Crataegus monogyna (Zweigrifflicher Weißdorn)	Fagus sylvatica (Rot- Buche)
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)	Malus sylvestris (Holz- Apfel)
Prunus avium (Vogel- Kirsche)	Pyrus communis (Wild- Birne)
Prunus domestica (Haus- Pflaume)	Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sorbus x intermedia (Schwedische Mehlbeere) Tilia cordata (Winterlinde)
Quercus robur (Stiel-Eiche) Quercus petraea (Trauben- Eiche)
Ulmus glabra (Berg- Ulme)

Pflanzenliste 2 Obstbäume

Cydonia oblonga (Quitte, Fruchtarten) Malus sylvestris (Wild- Apfel)
Malus spec. (Kulturapfel in Sorten) Prunus avium (Kultur-Kirschen in Sorten)
Prunus domestica (Kultur-Pflaumen, Mirabellen, Renekloden in Sorten)
Pyrus spec. (Birne in Sorten) Pyrus communis (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia var. Edulis (Edel-Eberesche)

A2 Anlage einer Obstwiese

Als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist am in der Planzeichnung angegebenen Bereich eine Streuobstwiese (auf einer Fläche von ca. 3.180m²) der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14cm anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Obstbäume sind der Pflanzenliste 2 (Obstbäume) zu entnehmen.

A3 Anlage einer Gehölzinsel

Pflanzung und dauerhafter Erhalt einer Gehölzinsel auf einer Fläche von ca. 2.000m² in den Mindestqualitäten Heister > 150/175 bzw. Sträucher > 80/100 Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. Die Auswahl an Gehölzarten ist den Pflanzenlisten 1 (Laubbäume) und 3 (Sträucher) zu entnehmen.

Pflanzenliste 3 (Sträucher)

Cornus alba (Weißer Hartriegel) Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn) Euonymus europaea (Europ. Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (einheimischer Liguster) Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel) Prunus spinosa (Schlehdorn)
Salix cinerea (Grau- oder Aschweide) Salix smithiana (Küblerweide)
Salix viminalis (Hanf- oder Korbweide) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Symphoricarpos orbiculatus (Korallenbeere) Rosa canina (Hunds- Rosa)
Rhamnus frangula (Faulbaum) Rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn)
Ribes aureum (Goldjohannisbeere) Ribes alpinum (Alpen- Johannisbeere)
Rubus idaeus (Himbeere) Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

A4 Pflanzung Alleebaum

Pflanzung und dauerhafter Erhalt einer Winter-Linde (Tilia cordata) am in der Planzeichnung angegebenen Standort. Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16 – 18 cm. Die Pflanzung dient der Kompensation des Verlustes eines Alleebaumes im Rahmen des Vorhabens.

1.3) baulicher Schutz gegenüber Naturgewalten (Hochwasser)

Bei neuen Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, muss das Erdgeschoss eine Höhenlage von mind. 3,06 m HN aufweisen.

II Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

II.1) Bodendenkmale

Im Bereich des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt. Es handelt sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Ein-

haltung dieser Bedingungen gebunden.

Werden bei Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

II.2) Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind Baumfäll- und Pflegearbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.03. vorzunehmen. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand hat eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Fledermäuse durch einen anerkannten Fachmann zu erfolgen. Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden sind im Zeitraum zwischen dem 31.10. und 30.04. vorzunehmen.

II.3) Überflutungsgefahr/Hochwasserschutz

Im Küstengebiet des Standortes ist bei schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 3,06 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. Hochwasserschutzmaßnahmen als Objektschutz hat der Vorhabenträger im eigenen Ermessen entsprechend seinem Sicherheitsbedürfnis und auf eigene Kosten durchzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

II.4) Altlasten

Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf einen Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem StALU Vorpommern, Dienststelle Stralsund (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V i. V. m. § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Rügen abzustimmen.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Grundsätze	6
1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes.....	6
1.2) Allgemeine Ziele der Planung.....	6
1.3) Übergeordnete Planungen.....	6
1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	6
1.3.2) Gemeindliche Planungen.....	7
1.4) Bestandsaufnahme.....	7
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	7
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet.....	8
1.4.3) Hochwasserschutz.....	9
1.4.4) Bundeswasserstraße.....	9
1.4.5) Laichschongebiet.....	9
2) Städtebauliche Planung	10
2.1) Nutzungskonzept.....	10
2.2) Erschließung.....	12
2.2.1) Verkehrliche Erschließung.....	12
2.2.2) Ver- und Entsorgung.....	13
2.3) Flächenbilanz.....	13
3) Auswirkungen / Umweltbericht	14
3.1) Abwägungsrelevante Belange.....	14
3.2) Umweltbericht.....	14
3.2.1) Allgemeines.....	14
3.2.2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	15
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	24
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit.....	27
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	28
3.2.6) Wechselwirkungen.....	28
3.2.7) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	28
3.2.8) Zusammenfassung.....	34
3.2.9.) Monitoring.....	35

1) Grundsätze

1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Puddemin und greift im Bereich der denkmalgeschützten Hofanlage teilweise auch in diese ein. Das Plangebiet grenzt

- im Norden an die Kreisstraße K13 (geschützte Allee),
- im Osten an Ackerflächen,
- im Süden bzw. Südwesten an Grünlandflächen bzw. an den bestehenden Boddendeich,
- im Nordwesten an die Ortslage Puddemin (Bereich des B-Plans Nr. 7 „An der Puddeminer Wiek“.

Das Plangebiet umfasst die Flst. 31, 24/4 der Flur 1, Gemarkung Puddemin mit insgesamt ca. 6,3 ha. Knapp 0,5 ha davon liegen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“, der durch die Planung für diesen Bereich ersetzt wird.

Die Planung beruht auf einem aktuellen Auszug aus der ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) mit Stand 13.07.2010, die für den bebauten Bereich der Ortslage durch eine topographische Vermessung ergänzt wurde.

1.2) Allgemeine Ziele der Planung

Mit der geplanten Museumsnutzung der denkmalgeschützten Hofanlage (Freilichtmuseum/Museumsgarten) erfolgt nicht nur ein wichtiger Schritt zum Erhalt des baulichen Erbes. Vielmehr soll der Ausbau der touristischen Infrastruktur am Standort Puddemin konsequent fortgesetzt werden. Angesichts einer nur geringen baulichen Nutzung im Bereich des Museumsgartens sollen zudem die geplanten Pflanzungen auf der früheren Ackerfläche als Sammelkompensationsmaßnahme aufbereitet und anderen Vorhaben in der Gemeinde bzw. der Region als Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung gestellt werden.

Vorhabenträgerin ist Frau Regina Zeitz in Puddemin 10, 18574 Poseritz, die Eigentümerin sämtlicher Flächen im Plangebiet ist.

1.3) Übergeordnete Planungen

1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP VP) ist Puddemin überlagernd als Tourismusentwicklungsraum, als ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie (mit unklarer Abgrenzung) als Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz dargestellt.

Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote und vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden (3.1.3(6)). Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 3.1.3(4) und (8) RREP VP zu nachhaltigen Entwicklung des Tourismusraumes Insel Rügen.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräumen) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen (3.1.4(1)).

Allgemein kommt dem Erhalt des baulichen Erbes besonderes Gewicht bei. Die Schlösser, Guts- und Parkanlagen sollen erhalten und mit zeitgemäßen Funktionen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zentren ihrer Ortsschaften entwickelt werden (4.2(5)). Denkmalgeschützte Stadt- und

Dorfanlagen, Ensembles und Gebäude sind in der Regel zu erhalten, aufzuwerten und einer ad-äquaten Nutzung zuzuführen (4.2(6)).

1.3.2) Gemeindliche Planungen

Der Bereich des Museumshofs wurde mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche mit der Zweckbezeichnung „Museumsgarten“ in die Planzeichnung aufgenommen, nachdem der ursprüngliche Plan die Fläche östlich der Ortslage Puddemin als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen hatte. Die denkmalgeschützte Hofstelle ist als Symbol Museum berücksichtigt. Ebenfalls als Symbol sind die Lage des Parkplatzes im Nordwesten vorgegeben.

Im Rahmen der Nutzung als Museumsgarten sind funktionsbedingt einzelne landwirtschaftliche Ausstellungsbauten (Scheunen, Bienenwirtschaft, Hühnerhof) sowie bauliche Anlagen für das Besuchermanagement notwendig.

Die Verträglichkeit mit dem nahen FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ wurde im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vorhaben- und standortspezifisch nachgewiesen. Die Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund wird gem. der sich in Vorbereitung befindenden aktuellen Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietsverordnung – VSGL VO M-V) [Entwurf] erneut geprüft.

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Popsitz liegt nicht vor.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich an den Ort angrenzend an der Kreisstraße K13 und besteht vor allem aus Ackerflächen. Um das Vorhaben „Museumshof“ vollständig darstellen zu können, wurde der denkmalgeschützte Hof, der bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“ überplant worden war, erneut in die Planung einbezogen.

Die unter Nr. 857 in die Denkmalliste des Landkreises Rügen eingetragene Hofanlage besteht aus einem Wohnhaus, einer Stallscheune sowie einer kleinen Stallung; ein früher vorhandenes Neben-



Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan (Stand 2. Änderung)

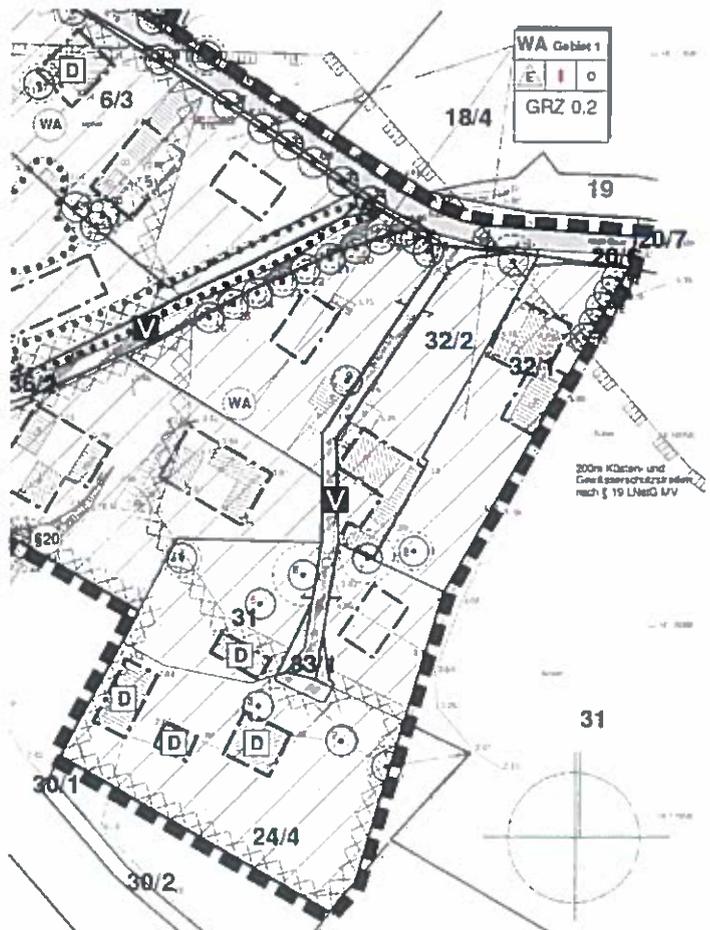


Abbildung 2: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 6

gebäude musste wegen Einsturzgefahr abgetragen werden.

Der angrenzende Bereich der Ortslage wird im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“ als allgemeines Wohngebiet für eine eingeschossige Einzelhausbebauung mit geringer baulicher Dichte (GRZ 0,2) ausgewiesen. Mit dem Bebauungsplan wird eine behutsame Innenentwicklung mit einzelnen ergänzenden Gebäuden ohne räumliche Erweiterung des Siedlungsbereichs bezweckt. Zur Erschließung besteht ein als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesener Wohnweg.

Im Ort Puddemin, der als einziger Ortsteil der Gemeinde Poseritz direkt an der Küste liegt, konzentriert sich die touristische Entwicklung. Seit 2008 wurde der Hafen als Wasserwanderrastplatz erneuert sowie ein neues Hafengebäude erstellt. Neben der bestehenden Ferienanlage an der Dorfstraße ist eine zusätzliche Ferienanlage im Bereich der brachliegenden Hallen der Getreidewirtschaft geplant; ein Teilabriss der landwirtschaftlichen Hallen ist bereits erfolgt. In den letzten Jahren konnte zudem der Ort an die zentrale Abwasserkanalisation angeschlossen werden.

Puddemin liegt am Radfernweg (Rügenrundtour) und ist schon wegen der romantischen Lage an der Puddeminer Wiek zunehmend Ziel von Tagesgästen. Gemäß der gemeindlichen Entwicklungskonzeption sollen in Puddemin, das über einen jüngst erneuerten Wasserwanderrastplatz verfügt, die touristischen Nutzungen der Gemeinde Poseritz gebündelt werden.

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund*).

Die Verträglichkeit wurde vorhabenspezifisch im Rahmen der 2. Änderung des FNP festgestellt, ohne dass auf Ausgleichsmaßnahmen gem. Artikel 6 FFH-RL zurückgegriffen werden musste. Das Vogelschutzgebiet wurde damals ohne nationalen Schutzstatus als faktisches Vogelschutzgebiet behandelt. Gemäß der sich in Vorbereitung befindenden aktuellen Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietsverordnung – VSGL VO M-V) [Entwurf], wird die damalige Verträglichkeitsprüfung noch einmal vor dem Hintergrund der aktuellen Schutzgebiets- VO überprüft.



Abbildung 3: FFH-Gebiet DE 1747-301



Abbildung 4: VSG DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund nahe Puddemin

Das Plangebiet liegt zudem in der Nähe des FFH-Gebiets DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“. Die Verträglichkeit wurde vorhabenspezifisch im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nachgewiesen.

Mit dem LSG „Südostrügen - Zudar“ wurde das VSG im Gemeindegebiet Poseritz in nationales Recht umgesetzt. Das Plangebiet wurde gemäß der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan aus dem Schutzgebiet ausgespart.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und des 200 m Schutzstreifens nach § 89 LWaG M-V.

An der RÜG K13 nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine gem. NatSchAG M-V geschützte Allee. Der Alleenschutz ist zu beachten. Alle baulichen Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen u.ä. sind außerhalb der Kronen- und Wurzelbereiche der Alleebäume zu planen.

Im Bereich des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich mit ihrer flächigen Ausdehnung in den Bebauungsplan übernommen werden (Denkmäler nach Landesrecht). Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Zwei der bekannten Bodendenkmale liegen randlich im Südwesten und Südosten des Plangebiets in Bereichen, in denen keine Bodenveränderungen geplant sind. Das Dritte liegt im Norden und ragt in den Bereich des geplanten Parkplatzes an der Kreisstraße hinein.

Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gem. § 10g Einkommensteuergesetz steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung ausgeführt wurden.

1.4.3) Hochwasserschutz

Im Küstengebiet des Standortes ist bei schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 3,06 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. Hochwasserschutzmaßnahmen als Objektschutz hat der Vorhabenträger im eigenen Ermessen entsprechend seinem Sicherheitsbedürfnis und auf eigene Kosten durchzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung des Vorhabens / der Maßnahme können gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.

1.4.4) Bundeswasserstraße

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Puddeminer Wiek. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl.I, S.971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.

1.4.5) Laichschongebiet

das Planungsgebiet grenzt an das Laichschongebiet „Puddeminer Wiek“ (§ 12 Küstenfischereiverordnung M-V vom 28.11.2006, geändert am 22.10.2009). Eine Beeinträchtigung des Laichschongebietes durch das Vorhaben ist auszuschließen.



Abbildung 5: Entwurf Museumshof Puddemin mit Maßnahmen (Raith, Hertelt, Fuß, Stand März 2012)

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Kern des Vorhabens ist die Einrichtung eines historischen Freilichtmuseums, ausgehend von dem denkmalgeschützten Dreiseithof in Puddemin.

Das Haupthaus des denkmalgeschützten Dreiseithofes wurde 1681 als schornsteinloses Rauchhaus im Stil eines Niederdeutschen Hallenhauses errichtet. Im wesentlichen blieb die historische Hofanlage mit Pferdegöpel in ihrer ursprünglichen Form erhalten, so dass man auch heute noch das Gefühl hat, mitten im Alltag seiner früheren Bewohner zu stehen. Der Verlust der früheren Scheune im Norden des Ensembles soll langfristig durch einen adäquaten Ersatzbau (als Nebengebäude) wettgemacht werden; da die exakte Positionierung der Scheune angesichts des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes mit dem Denkmalamt im Einzelnen abzustimmen sein wird, wird ein großzügiges Baufenster vorgesehen, das einer späteren Feinabstimmung nicht vorgreift.

Ziel und Anspruch des Vorhabens ist es, den historischen Eindruck zu bewahren und für Einheimische und Touristen ebenso wie zukünftigen Generationen zugänglich zu halten. Regelmäßig sollen zukünftig Heimatabende, Buchlesungen, Pflege plattdeutscher Mundart und jahreszeitlich bedingte Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierzu plant die Vorhabenträgerin umfangreiche Investitionen in die Gebäude sowie das Umfeld.

Alle historischen Gebäude sollen durch das Museum genutzt werden:

- in ihrer eigentlichen Form wie das Haupthaus zu Ausstellungszwecken, hierzu soll der im Laufe des 19. Jahrhundert erfolgte Umbau des ursprünglichen Hallenhauses in ein Wohnhaus teilweise zurückgebaut werden, so dass beide Zustände für den Besucher räumlich erlebbar werden,
- als Atelier zur Demonstration von traditionellen Handwerkstechniken mit historischer Werkstatteinrichtung (kleine Scheune),
- als Darstellung des Themas Wohnen und Arbeiten in der Vergangenheit (auch für touristische Nutzung im Sinne von „Wohnen im Museum“).

Für die Museumsinfrastruktur muss ein neue Empfangsgebäude mit Kasse, Sanitärbereich, Verköstigung (Kaffestube) und Verkauf (Museumsladen) entstehen; hierzu soll eine historische Göpelscheune aus der Ortslage Breege (Baujahr 1727), die dort nicht in Situ erhalten werden kann, nach Puddemin transloziert werden. Die ursprünglich geplante Einordnung der Göpelscheune in den Museumshof musste aus brandschutztechnischen Gründen verworfen werden.

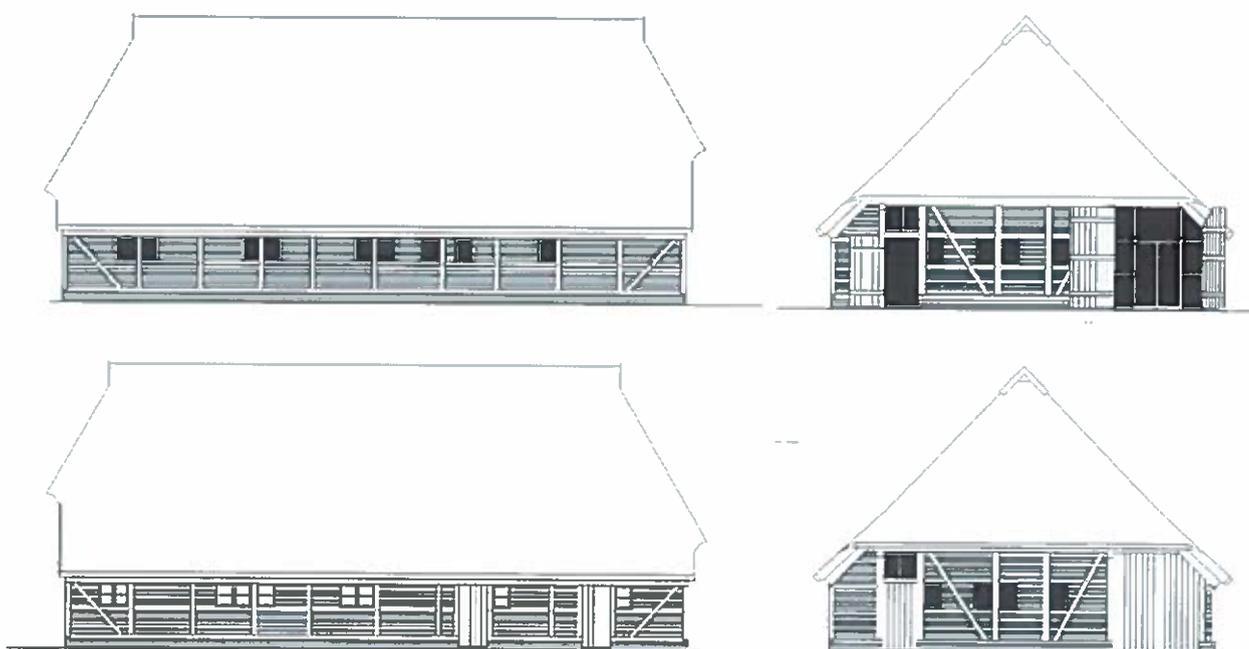


Abbildung 6: Ansichten Göpelscheune von 1727
(von oben links im Uhrzeigersinn: Ansicht von Westen, Norden, Süden und Osten)

Um das Leben in der Vergangenheit anschaulich werden zu lassen, ist als ein weiterer geplanter Schwerpunkt die Anlage eines Museumsgartens geplant. Zu diesem Zweck soll die Museumsanlage um umfangreiche Freiflächen erweitert werden. Es konnten hierzu bereits im Osten angrenzende Flächen von insgesamt ca. 8 ha erworben werden, wovon ca. 5,5 ha als Grünfläche ausgewiesen werden sollen. Die restlichen, unmittelbar am Boddendeich gelegenen Flächen werden auch im Rahmen der Museumsnutzung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf dem weitläufig angelegten Lehrpfad sollen nach gegenwärtigen Planungsstand verschiedene Themenschwerpunkte dargestellt werden, z.B.:

- Demonstration historischer Landnutzung (Begegnung mit alten Haustierrassen, Sortengarten, Bienenwirtschaft). Durch die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Nutzung soll ein Beitrag zum Erhalt alter Kulturpflanzen und traditioneller Nutztierassen geleistet werden. Der Verlust dieser Kulturgüter geschieht lautlos und unbemerkt. Durch Einkreuzung von Hochleistungsrassen verlieren sich typische Eigenschaften und gehen für künftige Generationen verloren.

Eingebettet in das weitläufige Gelände soll ein Einblick in traditionelle Bewirtschaftungsformen gegeben werden (alte Haustierrassen, Gartenbau, Bienenwirtschaft und Fischerei). Dabei sind im Hinblick auf tierschutzrechtliche Forderungen an Haltungseinrichtungen für Tiere grundsätzlich die Bestimmungen des § 2 Tierschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S 1206, 1313) in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und andere zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltene Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-, Nutztierhaltungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) zu beachten.

Das Gelände des wieder belebten Hofes (Museumshof) wird in einer vorausgehenden Maßnahme vielfältig gestaltet. Bäume, Gebüsche, Wiesen und Weiden spiegeln die ländlich-bäuerliche Tradition wieder.

- Themenweg Puddeminer Sagenweg (Darstellung von Motiven der armdtschen Ätiologien). Durch Anlage eines Sagenweges auf den Wiesen und Weiden des Museumshofes Puddemin soll das regionale Sagengut der Insel (aus der Tradition Ernst-Moritz Arndts) an die Zielgruppe Familien mit Kindern in einer naturgeprägten Umgebung vermittelt werden. Die Insel Rügen hat viele Sagen, die unter den jüngeren Einheimischen wenig und unter den Gästen gar nicht bekannt sind. Viele der Sagen sind eng an die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der vergangenen Jahrhunderte geknüpft. Die Umgebung des Museumshofes fördert das Verständnis für die lokalen Traditionen.

Dabei sind folgende Maßnahmen geplant:

- Herstellen des Rundwegs als einfach ausgebauter Schotterweg.
- Erstellung von verschiedenen Sagenstationen entlang des neuen Weges (Schutzdächer, Begrenzungen, Flächenbefestigungen, einzelne Pflanzungen),
- Darstellung der Sagengeschichten durch Schülerarbeiten als Ergebnis von Workshops vor Ort (Zeichnungen auf Trägermaterial, Einrichtung origineller Sitzgelegenheiten aus natürlichen Materialien, Installation, Werbung und Marketing).

Durch die Verknüpfung von traditioneller Landwirtschaft, Handwerkskunst und Geschichte (Sagenwelt) soll ein besonderes touristisches Angebot entwickelt werden, das sich angesichts seiner Vielfältigkeit insbesondere an Familien wendet. Damit wird Puddemin als attraktives Ausflugsziel weiter aufgewertet.

Der dauerhafte Unterhalt von Museumshof und Museumsgarten muss durch eigene Einnahmen gewährleistet werden, die sich aus Eintritten sowie nicht zuletzt aus zusätzlichen Umsätzen speisen (Café, Museumsladen).

Die für den Besucherverkehr notwendigen zusätzlichen baulichen Anlagen (z.B. Parkplatz, Eingangsbereich) sollen zusammen mit der notwendigen Museumsinfrastruktur angrenzend an die Ortslage im nördlichen Bereich der Freiflächen angeordnet werden. Insgesamt wird für die Museumsinfrastruktur nach bisheriger Planung von folgendem Raumprogramm ausgegangen:

Eingangsbereich (Kasse/Sanitär/Wickelraum)	ca. 80qm
Verkauf/Cafe	ca. 150qm
<u>Wirtschaftsbereich</u>	<u>ca. 100qm</u>
gesamt maximal	ca. 330qm

2.2) Erschließung

2.2.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße K13. Die Kreisstraße beginnt an der Landesstraße L30 bei Groß Schoritz und endet an der Landesstraße L29 bei Zeiten. Sie ist 3,845 km lang und im Mittel 5,0 m breit. Kreisstraßen sind Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises zu dienen bestimmt sind. Das Anbaurecht an Kreisstraßen regelt das Straßen- und Wegegesetz M-V in der gültigen Fassung. Hierbei sind wegerechtlich die festgesetzten Ortsdurch-

fahrten zu beachten.

Zur Vermeidung zusätzlichen Besucherverkehrs in den engen Anliegerstraßen der Ortslage soll der Besucherverkehr direkt vor der Ortslage abgefangen und auf den neuen Parkplatz gelenkt werden.

Der Ortsteil Poseritz besitzt eine festgesetzte Ortsdurchfahrt, die vor Ort gekennzeichnet ist. Die geplante Zufahrt befindet sich unmittelbar angrenzend außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Grundsätzlich stimmt der Straßenbaulastträger der Anlage einer neuen Zufahrt zu. Dem gesetzlichen Alleenschutz ist hierbei Rechnung zu tragen. Die Genehmigung zum Fällen eines Alleebau- mes für die Herstellung der Zufahrt wurde in Aussicht gestellt. Für die abschließende Genehmigung der Zufahrt an die Kreisstraße ist die Ausführungsplanung über die bauliche Gestaltung der Zufahrt dem Straßenbaulastträger zur Bestätigung vorzulegen.

Im Bereich der Zufahrt von der Kreisstraße K13 aus sollte ein innerörtlicher Wegweiser, Verkehrs- zeichen 432 „Museumshof“, StVO aufgestellt werden. Je nach räumlicher Gestaltung ist die Beschil- derung der Besucherparkplätze mit Verkehrszeichen 314 „Parkplatz“ StVO i.V.m. Zusatzzeichen (nach Notwendigkeit) vorzusehen. Ein Beschilderungsplan ist der Straßenverkehrsbehörde geson- dert zur Genehmigung vorzulegen.

2.2.2) Ver- und Entsorgung

Nutzbare öffentliche Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen sind im Ortsteil Puddemin vorhanden. Die zur Bebauung vorgesehenen Teilbereiche des Plangebietes sind durch den ZWAR *trinkwassertechnisch* öffentlich erschlossen. Weitere Bedarfsobjekte können problemlos versorgt werden. Die technischen Anschlussbedingungen werden im Antragsverfahren geregelt.

Die Schmutzwasserableitung kann über den vorhandenen SW Kanal in der Stichstraße (Flst. 33/1) bzw. in der Kreisstraße K 13 erfolgen (Anschlusspunkt in Höhe des Flurstücks 32/1). Die die innere Erschließung incl. der Anschlussleitungen mit SW-Anschlusschacht des zu erschließenden Grund- stückes sowie falls notwendig die äußere Erschließung bis zum Anschlusspunkt sind durch den Planträger zu realisieren.

Zur Sicherstellung der ausreichenden *Löschwasserversorgung* für das Vorhaben ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens zwei Stunden erforderlich. Gemäß Begründung zum B-Plan Nr. 6 besteht im Ort Puddemin eine Lösch- wasserentnahmestelle an der Kaikante des Hafens. Zudem besteht eine Löschwasserentnahmestelle am Wohnpark Puddemin (aufgestauter Graben). Letztere liegt innerhalb des 300 m – Be- reichs auch zu den geplanten Gebäuden im Museumsgarten.

Die *Niederschlagswasserbeseitigungspflicht* obliegt den Eigentümern der Grundstücke. Der ZWAR ist von der Entsorgungspflicht bereits befreit.

2.3) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich durch die Planung folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Fläche Planung	An- teil	Bisherige Nutzung	Bebauung / Versiegelung Planung	Versiegelung Bestand	Veränderung
Museumshof	4.900 qm	8 %	WA	980 qm / 1.470 qm	1.470 qm*	---
Grünfläche Museum	55.030 qm	90 %	Acker	550 qm / 3.550 qm**		+ 3.550 qm
Verkehrsflächen	1.400 qm	2 %	Acker	--- / 1.400 qm	---	+ 1.400 qm
Gesamtfläche	61.330 qm					ca. 4.950 qm

* zulässig gem. B-Plan Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“

** Nebenflächen einschließlich befestigte Wege-/Hofflächen

3) Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Über die unter 1.2.1 genannten, ausdrücklichen Planungsziele der Gemeinde hinaus sind bei der Abwägung folgende städtebauliche Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen:

- *Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege* und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind bei diesem Vorhaben im Besonderen zu berücksichtigen, da die historische Hofstelle die Ansicht des Ortes über die Puddeminer Wiek hinweg entscheidend prägt. Durch die Nutzung als Museum können die historischen Gebäude ohne Anpassung an heutige Wohn-/Baustandards erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Mit der Umsetzung der Breeger Göpelscheune ins Plangebiets wird historische Bausubstanz in einem adäquaten Kontext erhalten. Die mit der Museumsnutzung einhergehenden notwendigen Flächenbedarfe (z.B. Stellplätze) sind im Interesse des Erhalts des baulichen Erbes unbedingt zu erfüllen.
- *Die Belange des Naturschutzes.* Angesichts der Lage angrenzend bzw. innerhalb von Schutzgebieten nach nationalem und internationalem Recht sowie im unmittelbaren Uferbereich und entlang einer geschützten Allee ist dem Naturschutz hohe Bedeutung zuzumessen. Eingriffe sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Insgesamt entsteht durch die Anlage eines Museumsgartens auf früheren Ackerflächen jedoch ein deutlicher Ökopunkteüberschuss, der im Rahmen eines Ökokontos auch anderen Vorhaben zur Verfügung gestellt werden kann.
- *Die Belange von Freizeit und Erholung sowie des Tourismus als dominierendem Wirtschaftszweig:* Nicht zuletzt wegen der Lage in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört auch das Angebot kultureller, in der Geschichte der Region verwurzelter (d.h. authentischer) Ausflugsziele.

Darüber hinaus sind die privaten Belange auf Eigentumsschutz (z.B. Berücksichtigung bestehender Nutzungen bei der Anordnung emittierender Nutzungen, Erhalt des Bodenwerts) angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen.

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich insbesondere auf die Bereiche des Plangebietes im unmittelbaren Umfeld der geplanten Veränderungen sowie deren möglicherweise zusätzlichen Wirkungen auf das nähere Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere), Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen. Vertiefende Kartierungen zum Schutzgut Fauna wurden nicht beauftragt. Die Verträglichkeit mit den Schutzzielen des nahe gelegenen FFH- Gebiets DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ wurde bereits vorhaben- und standortspezifisch im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplan nachgewiesen.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3) zugrunde liegt.

Im Rahmen der Alternativprüfung werden neben der geplanten Nutzung des Areals als eigentliches Vorhaben (Durchführung der Planung) die Nichtdurchführung der Planung als Nullvariante geprüft.

Zur Nutzung des Geländes im geplanten Umfang gibt es keine ökonomisch bzw. ökologisch vertretbare Alternative.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung: Die Realisierung des Vorhabens schafft ein historisches Freilichtmuseum. Der Kernbereich wird durch den Bereich „Museumshof“ gebildet. Dort sollen Einrichtungen für museale und kulturelle Funktionen entstehen (Ausstellungsflächen, Schank- und Speisewirtschaft, Verkaufsbereich, Schauwerkstätten, Sanitäreanlagen). Auf der Ackerfläche ist ein Ausstellungs-/ Freibereich des Museumshofes geplant (naturnahe Parkanlage). Der Verlust an unversiegelter Fläche ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar. Das Plangebiet wird angemessen mit Großgrün strukturiert und somit in die Umgebung eingebunden.

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.

- Anlagebedingt entsteht ca. 4.950 qm zusätzliche Versiegelung (Voll- und Teilversiegelung) durch befestigte Freiflächen (Wege-/Hofflächen, Parkierung) und in geringem Umfang auch durch Gebäude. Dabei wird die Betrachtung auf den bisherigen Außenbereich eingegrenzt, da für die Hofanlage Baurecht nach §30 BauGB besteht. Die Aufgabe der intensiven Ackernutzung sowie die Entwicklung der Fläche zu einer extensiv genutzten naturnahen Parkanlage mit entsprechenden Pflanzungen (Gehölzfläche, Obstwiese) wird als Ausgleichsmaßnahme (Sammelkompensation) bilanziert.
- Betriebsbedingt ist mit Zunahme des Besucherverkehrs in Puddemin und damit mit erhöhten Lärmemissionen vor allem durch den motorisierten Individualverkehr im näheren Umfeld zu rechnen.
- Baubedingte Wirkungen werden bei sach- und fachgerechter Ausführung (z.B. Schutz des Mutterbodens bei Erdarbeiten) nicht zuletzt wegen des geringen Umfangs der Hochbaumaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung: Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändert. Ein langfristiger Erhalt der Baudenkmale kann nicht mehr sicher gewährleistet werden. Die Ackerfläche würde als solche erhalten bleiben. Die bestehende Möglichkeit zur qualitätvollen Entwicklung der Ortslage Puddemin als Wohn- bzw. Tourismusstandort würde nicht genutzt werden.

Alternativen: Die bestehende denkmalgeschützte Hofstelle soll Ausgangspunkt der ergänzenden Entwicklung eines Museumsgartens sein. Die Erweiterung der Angebote innerhalb der Museumsanlage wird zum Erfolg sowie zur wirtschaftlichen Belebung der Anlage beitragen, was Voraussetzung für den langfristigen Erhalt der Baudenkmale ist. Alternative Nutzungen der historischen Gebäude sind ohne voraussichtlich unwirtschaftliche Eingriffe in die Originalsubstanz nicht zu erkennen.

3.2.2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Klima

Bestand/ Bewertung: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0 °C.

Entscheidend für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Planungsgebiet sind neben den oben beschriebenen makroklimatischen Bedingungen vor allem die Vegetationsstruktur und –dichte bzw. die Geländerauigkeit und die Lage möglicher Emissionsquellen. Im Bereich befestigter, versiegelter und bebauter Flächen kommt es bei starker Sonneneinstrahlung zu einer höheren Erwärmung bodennaher Luftschichten als in benachbarten bewachsenen Gebieten. Bodennahe Ausgleichsströmungen sind die Folge. Die Rauigkeit des Geländes und der umgebenden Bereiche ist maßgeblich für den Luftaustausch.

Das Klima kann im Gemeindegebiet von Poseritz als ungestört, d.h. weitestgehend frei von stofflichen bzw. thermischen Belastungen angesprochen werden. Die hohe Sonnenscheindauer kombi-

niert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima.

Bewertung: Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation übernimmt der Standort keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Der Eingriff in das Schutzgut Klima wird durch die Anordnung zusätzlicher Gebäude im Umfeld der bestehenden Siedlungsflächen (Ortslage, Kreisstraße) vermindert. Dabei wird auf den Verbrauch klimatisch im positiven Sinne wirksamer Flächen verzichtet.

Zustand nach Durchführung: Das Einrichten eines Museumsgartens mit der Errichtung untergeordneter Gebäude sowie der Anlage von Beeten, Tiergehegen und Einfassungen gegenüber der offenen Landschaft (zum Schutz gegen Wild) wird keine Auswirkungen auf die klimatische Situation der Umgebung haben.

Boden

Bestand: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Norden des Untersuchungsgebietes Lehme/Tieflehme, grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph mit Übergang in Richtung Süden zu Niedermooren tiefgründig vor.

Gemäß Gutachterlichem Landschaftsplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 2 (mittel bis hoch) bewertet wird.

Bewertung: Die vorgefundene Situation zeigt Bodenbedingungen auf, die durch menschliche Nutzung (Gartennutzung/Siedlungsgebiet, landwirtschaftliche Nutzung) sowie Bebauung gekennzeichnet sind. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist durch Wohnbebauung und flächenhafte Versiegelungen für Wege und Erschließungsflächen gekennzeichnet.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche sowie von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Situation des Schutzgutes Boden nicht verändern. Die versiegelten Flächen bleiben in ihrem jetzigen Umfang erhalten bzw. entwickeln sich womöglich bedarfsbedingt im Umfeld vorhandener Gebäude weiter.

Minimierung und Vermeidung: Die Versiegelung wird auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Verkehrsflächen und Wege werden in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt.

Zustand nach Durchführung: Das Bodengefüge des Museumsgartens wird durch die Anlage von Beeten, Einfassungen, Wegen und Sitzplätzen geringfügig verändert. Für die Anlage eines PKW-Parkplatzes wird Grundfläche teilversiegelt. Im Verhältnis zur Gesamtfläche ist der Anteil an versiegelter bzw. teilversiegelter Fläche gering.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht absehbar.

Wasser

Bestand: Fließgewässer sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Als Stillgewässer liegt in einer Entfernung von ca. 90 m südlich die Puddeminer Wiek. Das Plangebiet ist durch einen Ländeschutzdeich von der Wiek getrennt. Ein Schöpfwerk entwässert die tiefer gelegenen eingedeich-

ten Flächen. Die Fläche liegt innerhalb des 200m Küsten- und Gewässerschutzstreifens.

Die Grundwasserhöhengleichen im Gebiet liegen bei 2,5 m HN im Bereich der Landesstraße und 0,0mHN nahe des Schutzdeiches. Für das Grundwasser besteht keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe. Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit 5 - 10 m angegeben. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 10-15 % im Plangebiet eine mittlere Bedeutung (Stufe 2). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine hohe Bedeutung ($> 1.000 < 10.000\text{m}^3/\text{d}$) beigemessen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und des 200 m Schutzstreifens nach § 89 LWaG M-V.

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die gegenwärtige Situation des Grund- und Oberflächenwassers nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung können außer dem Ableiten des völlig unbelasteten Oberflächenwassers (Dachwasser) in den Untergrund als Teilkompensation der durch die Überbauung lokal gestörten Grundwasserneubildungsfunktion nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Für die Anlage eines Parkplatzes werden die erforderlichen Flächen teilversiegelt. Das Oberflächenwasser wird im Landschaftsraum verbleiben, wodurch die verminderte Grundwasserneubildungsfunktion der teilversiegelten Fläche minimiert wird. Die sonstige Nutzungsänderung innerhalb des Museumsgartens haben keine Auswirkung auf den Landschaftswasserhaushalt.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind aufgrund der relativ geringen Versiegelung nicht geeignet das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Pflanzen und Tiere

Bestand: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Geophytenreichen Buchen-Eschen-Mischwald auf feuchten, mineralischen Standorten auf. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet umfasst einen denkmalgeschützten Dreiseithof mit einem unsanierten ehemaligen Wohngebäude und zwei teilweise sanierten Nebengebäuden sowie Ackerflächen. Die Nebengebäude des Hofes werden teilweise als Lagerräume genutzt. Das alte Wohnhaus steht leer. Im Umfeld des Hofes wurden im Zuge der Kartierung Beete mit Zierpflanzungen, artenarmer Zierrasen (PER), Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM), eine Fläche mit Obstgehölzen (PGN), sowie, östlich des Dreiseithofes, eine Ackerfläche (ACL) kartiert. Entlang der Kreisstraße RÜG K 13 steht eine geschützte Lindenallee.

Als Abgrenzung zwischen Acker und benachbarten Fremdgrundstücken ist eine Hecke Gehölz vorhanden, die überwiegend aus Weide (*Salix alba*), Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) besteht. Diese wurde als Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX) kartiert. Der Baumbestand im Plangebiet setzt sich aus folgenden Arten zusammen:

Nr.	Baumart	St. Ø in cm	Kr. Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang
1	<i>Salix alba</i> 'Tristis'	80, 130	17	2- stämmig	E

Nr.	Baumart	St. Ø in cm	Kr. Ø in m	Bemerkung	gepl. Umg- ang
2	Betula pendula	160	9		E
3	Aesculus hippocastanum	200	9		S
4	Fraxinus excelsior	180	4	kaum Krone, starker Astrückschnitt	1
5	Tilia cordata	175	8	sehr viel Totholz, reduzierte Krone aufgrund Vitalitätsverlust, Rindenschäden	E-N
6	Fraxinus excelsior	195	16	Totholzäste	E
7	Tilia cordata	200	13	Alleebaum, einseitige Krone, große Astwunde, starker Pilzbefall, Kernfaul, Rindenschäden	F
8	Tilia cordata	259	12	Straßenbaum, einseitige Krone, Bestandsbaum, Rindenschäden, Totholz	E
9	Tilia cordata	193	10	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
10	Tilia cordata	156	10	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
11	Tilia cordata	155	9	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
12	Tilia cordata	193	10	Alleebaum, einseitige Krone, Bestandsbaum, starker Rindenschaden	E
13	Tilia cordata	153	9	Alleebaum, einseitige Krone, Bestandsbaum	E
14	Tilia cordata	154	9	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
15	Tilia cordata	244	12	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
16	Tilia cordata	183	10	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
17	Tilia cordata	189	10	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
18	Tilia cordata	144	9	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
19	Tilia cordata	150**	9	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
20	Tilia cordata	219	12	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
21	Tilia cordata	182	10	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
22	Tilia cordata	220	12	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
23	Tilia cordata	179	10	Straßenbaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
24	Tilia cordata	160*	9	Alleebaum, einseitige Krone, Bestandsbaum, sehr viel Totholz	E
25	Tilia cordata	157	9	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
26	Tilia cordata	197	10	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
27	Tilia cordata	208	11	Alleebaum, einseitige Krone, schleppenartiger Wuchs Richtung Acker	E
28	Betula pendula	156	6		E
29	Pinus sylvestris	96	6	Bestandsbaum	E
30	Abies alba	105	5	Bestandsbaum	E
31	Abies alba	99	5	Bestandsbaum	E

Tabelle 1: aufgenommen am 08. April 2011, Bearbeiter: Förste

E = Erhalt aus Gründen des Ortsbildes

S = bei Gebäudesanierung ist Fällung erforderlich, nicht zum Erhalt festgesetzt, Ausgleich 1:1

E-N = Nachpflanzung bei Fällung nahe des Standortes erwünscht

1 = absterbend, aufgrund Verkehrssicherung Entnahme empfohlen

F = Fällung, Baum derzeit abgängig

** = nicht zugänglich (aufgrund des dichten Stockausschlags)



Abbildung 7: Bestand Biotoptypen (Übersicht), Plan unmaßstäblich, genordet

Legende Biotoptypen

ACL	Lehm- bzw. Tonacker
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten
ODE	Einzelgehöft
PER	artenarmer Zierrasen
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
PGN	Nutzgarten

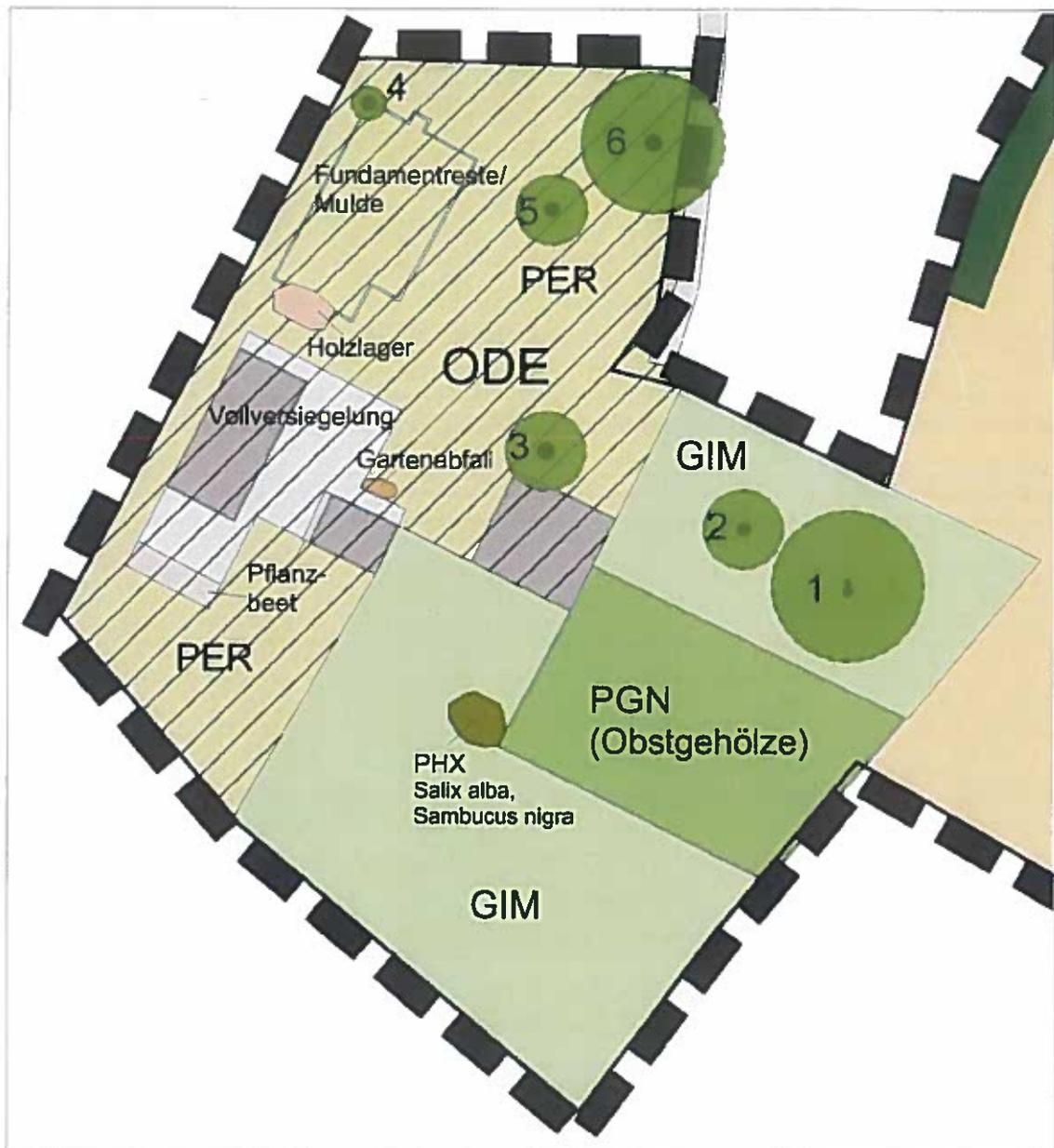


Abbildung 8: Bestand Biotoptypen (Detail), Plan unmaßstäblich, genordet

Legende Biotoptypen

ACL	Lehm- bzw. Tonacker
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten
ODE	Einzelgehöft
PER	artenarmer Zierrasen
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
PGN	Nutzgarten

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope. Südwestlich angrenzend an das Plangebiet (Entfernung ca. 6m) befindet sich das Biotop RUE07266 *Salzwiese am Puddeminer Wiek bei Puddemin*, es wird unter dem Gesetzesbegriff *Salzwiesen; Röhrichbestände und Riede* geführt und nimmt eine Fläche von 15.429m² ein. In einer Entfernung von ca. 75m südwestlich zum Plangebiet befindet sich das Biotop RUE07760RUE07106 *Offenwasser Bodden*, es wird unter dem Gesetzesbegriff *Boddengewässer mit Verlandungsbereichen* geführt und nimmt eine Fläche von 299.541.913m² ein.

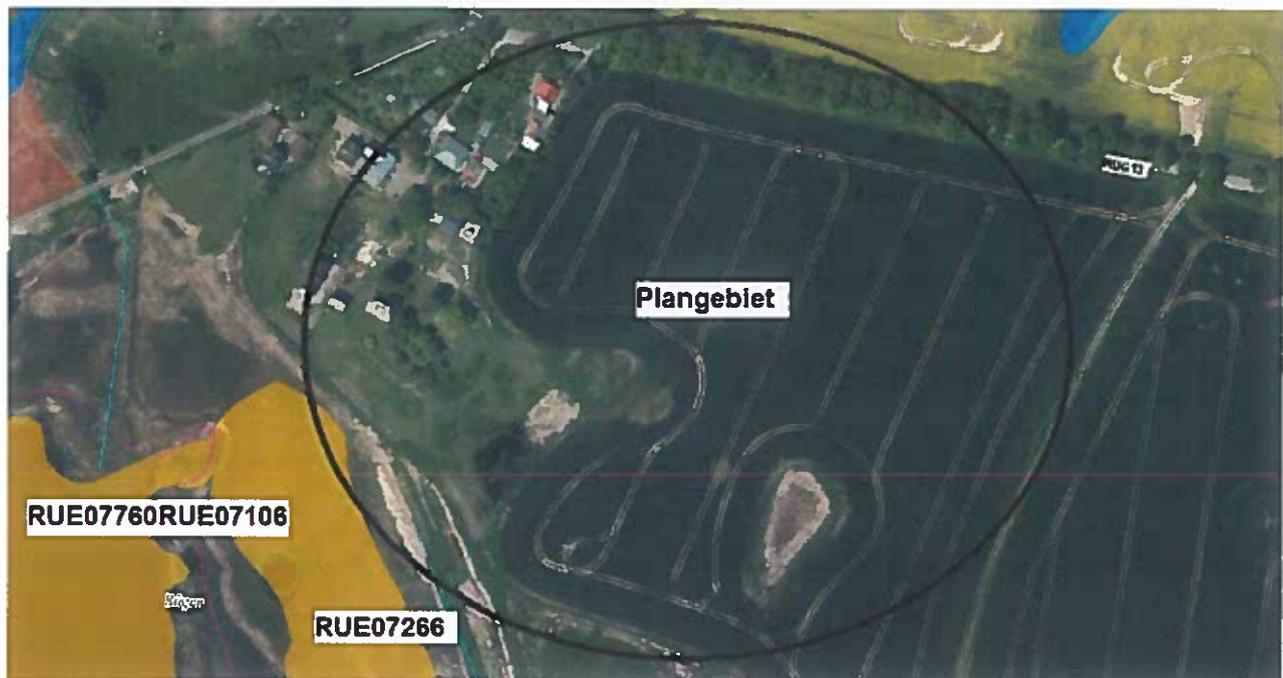


Abbildung 9: Bestand Biotope

Pflanzen / Bewertung: Die vorgefundenen Biotoptypen weisen mit Ausnahme der geschützten Alleebäume an der nördlichen Grenze des Plangebiets keine besonders wertvollen Strukturen auf. Der Standort ist durch die Bebauung sowie Lage zwischen Ortsrand und Kreisstraße nicht als landschaftlich ungestört anzusprechen. Bei Aufgabe der Fläche würde sich eine sukzessive Entwicklung in Richtung potentiell natürlicher Vegetation einstellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen mit übergeordneter Bedeutung werden aufgrund der räumlichen Trennung vom Vorhaben nicht verursacht.

Entwicklungsziel: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Eingriffe in den Alleebaumbestand sind allgemein zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens würde den Zustand von Natur und Umwelt nicht verändern. Der Museumshof erhielte keine Möglichkeit der räumlichen Ausdehnung; er würde in seiner Entwicklung in Richtung eines attraktiven, mit der Geschichte der Gegend eng verbundenen Freizeitangebotes stark eingeschränkt.

Minimierung und Vermeidung: Die Erweiterung des Museumshofes wird zur Minimierung des Flächenverbrauchs an ungestörter Landschaft unmittelbar im Anschluss an die Siedlungsfläche geplant (vgl. 2. Änderung Flächennutzungsplan). Durch die Nutzung von bereits anthropogen beeinträchtigten Flächen, wird ein Verbrauch an ungestörten Standorten vermieden. Die nicht überbaubaren/ versiegelten Flächen werden gärtnerisch bzw. weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die geschützte Alle wird erhalten; Zufahrten werden mit Ausnahme der notwendigen Zufahrt an der bisherigen Grenze des Siedlungsbereichs ausgeschlossen (Planzeichen 06.04.01).

Zustand nach Durchführung: Die zulässigen Nutzungen stehen in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu besonders geschützten Biotoptypen. Die derzeitige Ackerfläche wird im überwiegenden Flächenanteil in Form von Wiesen, Weiden und Gehölz bzw. Obstbeständen landwirtschaftlich genutzt. Die Überlagerung der Nutzung als Museumsgarten bedingt eine stärkere Fre-

quentierung durch den Menschen. Gegenüber konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung wird der Zustand von Natur und Umwelt verbessert, indem regelmäßiges Umbrechendes Bodens sowie der Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im wesentlichen unterbleibt. Durch die dauerhafte Begrünung und Untergliederung der Fläche in verschiedene Koppeln und Nutzungsbe-
reiche kann sich eine dorftypische, floristische vielfältige Ruderalvegetation in den jeweiligen
Randbereichen ausbilden.

Zur Herstellung der neuen Grundstückszufahrt, welche überwiegend zum Schutz der Ruhe angren-
zender Wohnnutzungen erforderlich wird, ist die Entnahme eines Alleebaumes unumgänglich. Die-
ser Alleebaum weist als erster Baum der am Ortsausgang beginnenden Allee bereits starke Schäd-
igungen auf, so dass eine Entnahme auch ohne Realisierung des Vorhabens in relativer Kürze er-
forderlich würde. Der Verlust ist durch Nachpflanzung innerhalb der Allee möglich.

Tiere / Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV
der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Pla-
nungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44
BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nicht beauftragt. Das Plangebiet
bietet den kartierten Biotoptypen entsprechend allgemeine Lebensraumfunktionen, so beispielswei-
se die Gehölzbestände und die vorhanden Gebäude für Fledermäuse und Brutvögel. Amphibien
und Reptilien können aufgrund fehlender Habitats (keine geeigneten Gewässer, keine störungsfrei-
en Sonnenplätze/ Rückzugsräume) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Bo-
denbrüter und Fischotter aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche durch den Menschen und der
fehlenden Rückzugsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Vögel: Der Baumbestand im Gelände wurde im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von
Vogelnestern hin untersucht. Dabei wurden keine Nester gefunden. Die Gebäude wurden ebenfalls,
soweit zugänglich, auf Nester hin untersucht, auch hier wurden keine Spuren entdeckt.

Aktuell wurden im Plangebiet keine Brutstätten im Gehölzbestand vorgefunden. Da nicht auszu-
schließen ist, dass der Gehölzbestand künftig von Vögeln besiedelt wird, sind Baumfäll- und -pfl-
gearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

Fledermäuse: Die Gebäude wurden, soweit zugänglich, auf das Vorhandensein bzw. Anzeichen von
Fledermäusen hin untersucht. Alle Gebäude sind in Massivbauweise errichtet und bereits teilweise
sanieret. Das ehemalige Wohnhaus und das größere Nebengebäude weisen gut verschließbare Tü-
ren und Fenster auf und besitzen keine Öffnungen oder Spalten um den Fledermäusen ein Hinein-
gelangen zu ermöglichen und sind daher für eine Quartiernutzung ungeeignet. Das kleine Neben-
gebäude ist an den Dachgiebeln mit Holzbrettern verkleidet. Die vorhandenen Spalten und Nischen
würden sich für manche Fledermausarten für eine Tagesquartiernutzung eignen. Des weiteren ist
eines der Fenster eingeschlagen, so dass es den Fledermäusen möglich wäre ins Innere zu gelan-
gen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Nebengebäude durch den Menschen und des damit ver-
bundenen hohen Störfaktors, wird davon ausgegangen, dass ein besonderes Potenzial als Teille-
bensraum für Fledermäuse nicht gegeben ist. Anzeichen einer regelmäßigen Nutzung durch Fleder-
mäuse (Kotspuren, Fraßplätze) wurde an keinem Gebäude festgestellt.

Hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum für Fledermäuse werden die Gebäude als Winterquar-
tier für ungeeignet eingeschätzt (kein zugänglicher Keller bzw. dauerhaft feuchte, weitestgehend
geschlossene Räume mit kontinuierlich geeigneten Temperaturen vorhanden). Auch für die Nutzung
als Wochenstuben wird der Gebäudebestand als ungeeignet eingeschätzt. Eine Nutzung von Ein-
zelexemplaren als temporäres Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden. In der Umge-
bung sind mit zahlreichen Gehölz- und Offenlandstrukturen geeignete Jagdreviere vorhanden.

Der Baumbestand im Plangebiet weist keine Höhlen oder Rindentaschen auf, die als Sommerquar-
tier für Fledermäuse geeignet wären. Da das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen
werden kann, ist vor Beginn von Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand eine artenschutzrechtli-
che Kontrolle durchzuführen.

Hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermäusen im Naturraum und dem vorhandenen
Potenzial der Gebäude für eine Tagesquartier-Nutzung (Sommerquartier), sind zur Vermeidung von
Beeinträchtigungen des potentiellen Teillebensraumes Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch
von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchzuführen.

Tiere / Bewertung: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine FFH- Lebensraumtypen, ausgewiesene Flächen europäischer Vogelschutzgebiete oder besonders geschützten Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Das Vorhaben beschränkt sich auf das intensiv genutzte Umfeld vorhandener Bebauungen, liegt also innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biotoptypen.

Ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt. Die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist in Vorbereitung von Bauarbeiten erneut zu prüfen, sofern das Vorhabens nicht innerhalb der kommenden 5 Jahre realisiert wird. Im positiven Fall wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung ist im Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie MV zu beantragen. Durch das LUNG sind Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird den Zustand von Natur und Umwelt nicht verändern. Im Falle einer Nichtnutzung des Geländes würde sich im Plangebiet sukzessiv Gehölzbestand einstellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Ackerflächen auch künftig genutzt würden. Eine Nichtdurchführung der Planung reduziert die Chancen einer wirtschaftlichen Nutzungsaufnahme zum Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz.

Minimierung und Vermeidung: Durch Nutzung von Freiflächen, die bereits von Bebauung umgeben sind, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert und Eingriffe in baulich nicht vorgeprägte Standorte vermieden. Das Vorhaben beansprucht keine völlig ungestörten Landschaftsräume.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben beansprucht eine derzeitige Siedlungsfläche (historischer Dreiseithof) sowie eine Ackerfläche für Versiegelung und Überbauung. Die gärtnerische bzw. landwirtschaftliche Nutzung Grundstücksfläche sowie die Pflanzung von Gehölzflächen schaffen eine dauerhafte Grünstruktur mit einer vergleichsweise großen floristischen Vielfalt und somit auch einer Anreicherung des faunistischen Lebensraumangebotes.

Zusammenfassung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

Landschaftsbild

Bestand/ Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Gemeindegebiet von Poseritz in das *Flach- und Hügelland von Inner-Rügen und der Halbinsel Zudar* eingeordnet. Im Umfeld des Vorhabengebiets dominiert der Landschaftsbildtyp ebener bis flachwelliger Grundmoränenplatten mit überwiegender Ackernutzung. Entsprechend dieser Reliefierung sowie der weitestgehend gering durch Gehölze strukturierten Flächen bestehen weite Sichtbeziehungen. Die Ortschaften zeichnen sich durch Gehölzbestände unterschiedlichen Alters ab.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Puddemin. Es wird im Norden durch die Kreisstraße K13 (geschützte Lindenallee) begrenzt. Im Osten grenzt es an Ackerflächen, im Süden/ Südwesten an Grünlandflächen bzw. an den bestehenden Boddendeich und im Nordwesten an die Ortslage Puddemin (Bereich des B-Plans Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“).

Im Umfeld von Puddemin wird das Landschaftsbild mit sehr hoch bewertet. Von der Landesstraße aus wird der Besucher entlang von Alleen bzw. Baumreihen unterschiedlichen Vitalitätszustands in Richtung der Ortschaften geleitet.

Im Gutachterlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden der Schutz der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart der Küstenregion, die sowohl durch die natürliche Eigenart weiträumiger Küsten- und Boddenlandschaften, die teilweise Reliefierung als auch die standörtliche Vielfalt eines Mosaiks aus Lebensräumen verschiedener Entwicklungsstadien geprägt wird sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schutz des Küstenstreifens vor Überbauung und Überformung durch technische Bauwerke als Entwicklungsziele formuliert.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraumes der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Die Lage des Plangebietes im Übergang zur Puddeminer Wiek erfordert einen besonders bedachten Umgang mit dem wertvollen Landschaftsbild.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird das Schutzgut Landschaftsbild nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Die zulässigen Nutzungen orientieren sich am umgebenden Bestand. Drastische Veränderungen der Ortslagen (z.B. größere Erweiterungen mit eigener Struktur) werden durch das Ausweisen zusätzlicher Bauflächen in geringem und der Landschaft angepasstem Umfang vermieden.

Zustand nach Durchführung: Das Landschaftsbild prägende Elemente oder Sichtbeziehungen werden vom Vorhaben nicht gestört. Der in Richtung Ackerflur bzw. offener Landschaft erweiterte Museumsgarten wird durch Weideflächen, Gehölzgruppen und Streuobstwiesen gekennzeichnet sein und entspricht somit der Ausbildung traditioneller Ortsränder.

Die Anlage eines Museumshofes am Ortsrand von Puddemin wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Die geplante Museumsgartennutzung liegt unmittelbar an die historische Hofstruktur angrenzend.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen, sowie die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden als gebietsinterne Kompensationsmaßnahme angerechnet, da diese eine Mindestausstattung des Plangebietes mit Großgrün, eine Abgrenzung gegenüber der Landschaft sowie eine entsprechende Biotopqualität anbieten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust von Einzelbäumen und ein Verlust des vorhandenen Biotoptyp Lehm- bzw. Tonacker (ACL) unumgänglich. Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt. Es werden anlagebedingt Flächen zur Erweiterung von Gebäuden und Nebenanlagen versiegelt.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt $\leq 50\text{m}$. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Für die ausgewiesenen Baufenster sowie die Erweiterung erforderlicher Erschließungsflächen wird ein maximaler Totalverlust an Biotoptypen des Siedlungsraumes (Lehm- bzw. Tonacker) im Umfang von 1.000m^2 berechnet. Eventuell darin enthaltene Teilversiegelungen werden nicht berücksichtigt.

Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Lehm- bzw. Tonacker (ACL)	12.1.2	950	1	[1,00 + 0,5] x 0,75	1.119
Gesamt:		950			1.119

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Für die Umnutzung des Biototyps Lehm- bzw. Tonacker (ACL) in eine extensive Grünanlage/ Museumsgarten wird kein Funktionsverlust angerechnet. Die überwiegende Nutzung der Grundstücksfläche als Weide- und Gehölzflächen wird in der neu entstehenden Lebensraumqualität als mindestens gleichwertig betrachtet.

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Lehm- bzw. Tonacker (ACL)	12.01.02	4.000	1	[1,00 + 0,2] x 0,75	3.600
Gesamt:		4.000			3.600

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biototypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Besonders wertvolle Biotope sind weder im Plangebiet noch im Wirkungsbereich vorhanden. Mittelbare Eingriffswirkungen werden in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung mit Totalverlust	1.119 Kompensationsflächenpunkte
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	3.600 Kompensationsflächenpunkte
<u>Mittelbare Eingriffswirkungen</u>	<u>0 Kompensationsflächenpunkte</u>
Gesamteingriff	4.719 Kompensationsflächenpunkte

Kompensation gem. Baumschutzsatzung der Gemeinde Poseritz

Der in der Umsetzung des vB- Plans Nr. 8 „Museumshof Puddemin“ entstehende Verlust an Einzelbäumen wird gemäß Baumschutzsatzung Poseritz, vom 25.03.2003 ausgeglichen.

- Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metern, gemessen in 1,00 Metern Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 0,50 Meter beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 0,30 Metern hat.
- Der Schutz gilt ebenfalls für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, sowie für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen und andere Ersatzpflanzungen nach dem Landesnaturschutzgesetz, ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang.
- Geschützt sind ebenfalls Wildobstarten sowie Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Walnuss (*Juglans regia* L.) mit einem Stammumfang ab 0,30 Metern.

Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende

Richtwerte zu beachten:

- Stammumfang 0,50 bis 0,75 Meter: ein Ersatzbaum mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe
- Stammumfang 0,75 bis 1,50 Meter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe
- Stammumfang über 1,50 Meter: für jeweils weitere 0,75 Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe.
- Bei Wildobstgehölzen, Eiben, Stechpalmen und Waldnuss ist je angefangene 0,30 Meter Stammumfang ein Ersatzbaum derselben Art zu pflanzen.

Der Verlust an Einzelbäumen wird gemäß Baumschutzsatzung Poseritz wie folgt bewertet:

Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume	Betroffene Bäume Nr. gem. Kartierung	Anzahl Bäume als Kompensation (Ho, 3xv, mDB, StU 16-18 cm)
>150	1	3	1,00
Gesamt			1,00

Tabelle 2. Verlust an Einzelbäumen

Abweichend zur Baumschutzsatzung wird festgesetzt das der Baum als hofprägendes Gehölz (innerhalb des denkmalgeschützten Hofes) im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Es wird kein bestimmter Pflanzstandort festgesetzt.

Als Ersatz für den gem. Baumschutzsatzung Poseritz kompensationspflichtigen Baum ist auf dem Grundstück 1 Baum in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Mit der Erbringung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gilt der Eingriff gem. Baumschutzsatzung Poseritz als ausgeglichen.

Kompensation gem. Neuanpflanzung von Alleeen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Juli 1994 – V III 240a/5323.1 V 680/556.7

Nach § 27 Abs. 1 LNatG M-V sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee oder einseitigen Baumreihe führen können, verboten. Gemäß § 27 Abs. 2 LNatG M-V kann die zuständige untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 27 Abs. 1 zulassen, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, wie z. B. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ordnet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden wie folgt berechnet:

Die Höhe des Ausgleichs beträgt bei der Beseitigung von Bäumen in einer „Geschlossenen Allee“ sowie in einer „Geschlossenen Baumreihe“ oder bei den übrigen Bestandsformen, wenn diese aus seltenen bzw. besonderen Baumarten bestehen wie Blut- und Rotbuche, Elsbeere, Hainbuche, Mehlbeere, Platane, Robinie, Roteiche, Walnuss und Lärche 1:3,5

Bei den übrigen Bestandsformen ist der folgende Ausgleich zu leisten:

„Allee“ und „Baumreihe“: 1:3,
„Lückige Allee“ und „Lückige Baumreihe“: 1:2,
„Aufgelöste Allee“ und „Einzelbaum im Regelfall“: 1:1

Bei toten und absterbenden Bäumen soll generell ein Ersatz in Höhe von 1:1 geleistet werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16cm, gemessen in 1,0m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Der Verlust an Alleebäumen wird gemäß des Erlasses *Neuanpflanzung von Alleeen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern* wie wie folgt bewertet:

Betroffene Bäume Nr. gem. Kartie- rung	Baumart	Bemerkung	Geplanter Um- gang	Ausgleich	Anzahl Bäume als Kom- pensation (Ho, 3xv, mDB, StU 16-18 cm)
7 (Alleebaum einer „Geschlossenen Allee“)	<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)	Straßenbaum, einseitige Krone, Bestandsbaum, große Astwunde, Pilzbe- fall, Kernfaul, Rinden- schäden	Fällung. Baum derzeit abgängig	1:1	1,00
Gesamt					1,00

Tabelle 3: Verlust an Einzelbäumen

Als Ersatz für den gem. Alleenerlass M-V kompensationspflichtigen Baum ist innerhalb der Allee eine Lücke durch Pflanzung von 1 Baum in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18cm zu schließen (Maßnahme A4). Der Baum ist dauerhaft zu erhalten. Als Baumart wird die Winterlinde (*Tilia cordata*) festgesetzt. Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme

Mit der Erbringung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

Die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen dienen dem Erhalt bzw. dem Fortbestand der pflanzlichen Rahmung des Geländes entlang der Straßen.

Ermittlung des Flächenäquivalents für die Kompensationsmaßnahmen

Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensations- wertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
A 1 Pflanzung von Einzel- bäumen zur Strukturie- rung der Landschaft: 17 Stck. a 25m ²	425,00	2	2,0	0,6	510,00
A 2 Anlage einer Streu- obstwiese	3.180,00	2	2,0	0,6	3.816,00
A 3 Anpflanzung einer Ge- hölzfläche	2.000,00	2	2,5	0,7	3.500,00
Gesamtumfang der Kompensation (Flächenäquivalent für Kompensation):					
7.826,00					

In der Gegenüberstellung des Eingriffs im rechnerisch ermittelten Umfang von 4.719 Kompensationsflächenpunkten sowie dem rechnerisch ermittelten Ausgleich im Umfang von 7.826 Kompensationsflächenpunkten entsteht ein Überschuss von 3.107 Kompensationsflächenpunkten.

Der Überschuss von 3.107 Kompensationsflächenpunkten kann zur Kompensation externer Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Gesamtbilanz

Mit der Erbringung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen. Als Ersatz für die verloren gehenden Alleebaum ist die Maßnahme A4 zu realisieren. Der Ersatz für den Baum Nr. 3, welcher im Rahmen der Sanierung des denkmalgeschützten Hauses unvermeidbar ist, wird auf dem Grundstück durch die Pflanzung eines Einzelbaumes erbracht.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Das Vorhaben ist auf einer Fläche geplant, die bereits unter anthropogenen Einfluss steht und von Bebauung umgeben ist. Die Erholungsfürsorge genießt bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Ziel ist eine Attraktivitätssteigerung der Ortslage Poseritz, die den Anwohnern und Gästen gleichermaßen zugute kommt. Für Bewohner und Gäste der Gemeinde Poseritz und seiner Umgebung bedeutet die Anlage des Museumshofes einen Zugewinn an Umfeld- und Lebensqualität.

Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich allgemeine Wohngebiete (gem. B-Plan

Nr. 6 „An der Puddeminer Wiek“). Um eine Belastung der angrenzenden Wohnnutzung durch Verkehrslärm soweit möglich zu verhindern wird für den Besucherverkehr eine eigene neue Zufahrt von der Kreisstraße vorgesehen. Durch einen Abstand von $\geq 50\text{m}$ zwischen Besucherparkplätzen und bestehenden Wohngebäuden werden unzumutbare Auswirkungen auf das benachbarte Wohngrundstück von vornherein ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben insgesamt als positiv zu bewerten.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die im Plangebiet vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude werden als öffentlich zugängliche Ausstellungsbauten erhalten. Njuef s!Vn t f u voh!ef s!Cs f hf s!H` qf rtdi f vof !jot !Qrboh f cij t !x jse i jt wpsj di f !Cbvt vct ubo{ !jo!f jof n !beAr vbf o!L pouf yuf si brü o!Ejf !f ybl t f !Fjopseovoh!ef s!H` qf m t di f vof !jt un julef n !Bn ug.s!Ef ol n brngfhhf !bc{vt ün n f o!)Vn hf cvoht t di v u *

Im Gebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nach § 7(1) DSchG M-V drei geschützte Bodendenkmale bekannt, von denen zwei nicht im Bereich von Bauflächen liegen und somit ungestört erhalten bleiben. Das dritte Bodendenkmal befindet sich auf der Ackerfläche an der nördlichen Plangrenze. Es liegt im Bereich der Kreisstraße RÜG K 13 und ist vermutlich bei deren Bau verloren gegangen und heute als solches nicht mehr vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht bekannte Bodendenkmale werden durch vorbereitende Untersuchungen im Bereich geplanter Erdarbeiten vermieden. Folgende Hinweise sind dabei zu beachten:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten trägt für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§685) DSchG M-V). Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Es können jedoch auch weitere Bodendenkmale / archäologische Funde auf dem Gelände vorhanden sein. Werden während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

3.2.6) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den oben dargestellten umweltrelevanten Auswirkungen sind nicht erkennbar.

3.2.7) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

FFH- Gebiete

Das Plangebiet liegt in der Nähe des FFH-Gebiets DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“. Die Verträglichkeit wurde vorhabenspezifisch im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nachgewiesen.

Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund*), welches im wesentlichen Küstenlebensräume bzw. die Küstenlandschaft in ihrer hier ausgeprägten Vielfalt auf einer Gesamtfläche von 87.468 ha umfasst. Zur Umsetzung der gemeldeten europäischen Vogelschutzgebiete in nationales Recht wird derzeit die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpom-

mem (Vogelschutzgebietsverordnung – VSGL VO M-V) vorbereitet. Der Entwurf der VSGLVO M-V legt als Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (hier Vogelarten mit ihren entsprechenden Lebensraumelementen) fest.

Gebietscharakteristik: Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten.

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihren flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:

- 79% Meeresgebiete und-arme
- 1% Salzsümpfe, -wiesen und -steppen
- 1% Trockenwiesen und -steppen
- 4% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 11% Anderes Ackerland.

Das VSG umfasst eine Küstenlandschaft die aus einer Vielzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente wie Inseln, Haken, Nehrungen, Strandwälle, kleine Wieden, Windwatten, große Flachgewässer, Strandseen, Steilküsten und Flachküsten besteht. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen und großflächigen Niedermoore fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Großvögel und Watvögel.

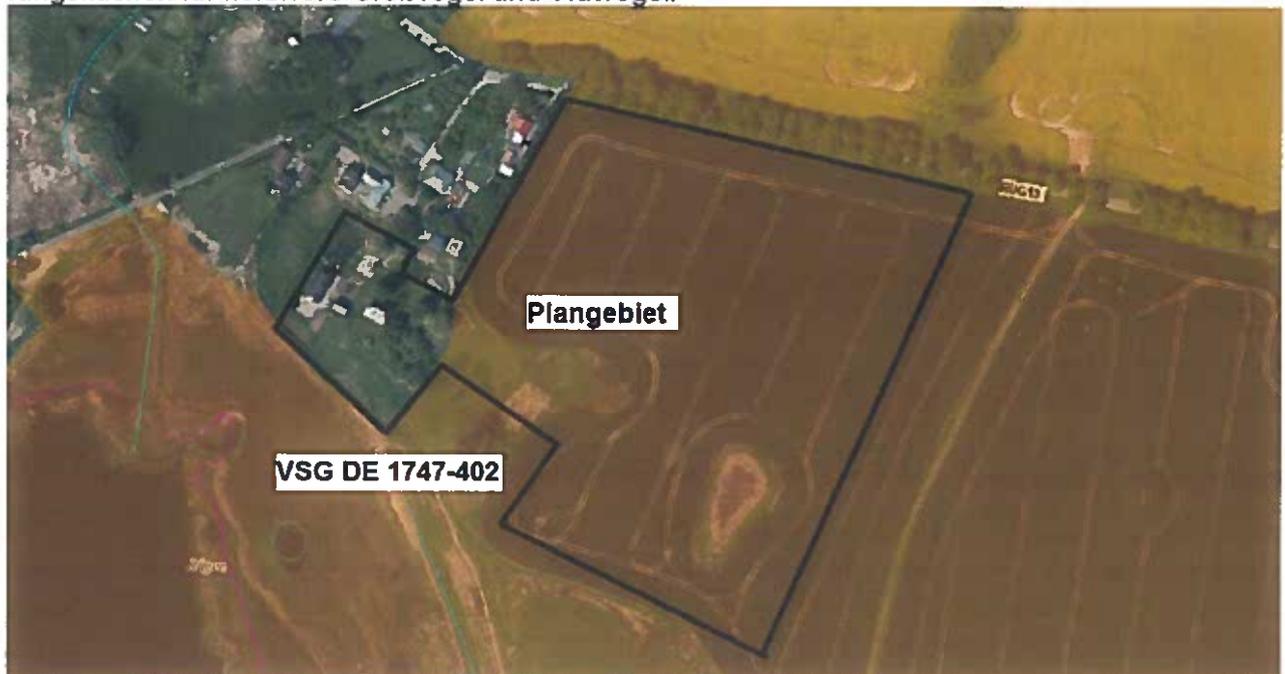


Abbildung 10: VSG- Gebiet DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund (Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2008)

Die Puddeminer Wiek wird in der Karte „Rastvögel“ des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern als Rastplatz mit sehr hoher Bewertung hervorgehoben.

Folgend aufgelistet werden gem. Standarddatenbogen die Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und die Gebietsbeurteilung für sie.

a) Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwin-ternd	auf dem Durchzug	Po-pu-lati-on	Erhal-tung	Isoie-rung	Gesamt
Acrocephalus paludicola (Seggen-rohrsänger)	I V				A	C	B	A

Alcedo atthis (Eisvogel)		p~7		i R	C	B	C	C
Asio flammeus (Sumpfohreule)				i V	C	B	C	C
Botaurus stellaris (Rohrdommel)			i V		C	B	C	C
Branta leucopsis (Weißwangengans)				i < 5200	B	B	C	A
Calidris alpina ssp. schinzii (Alpenstrandläufer)		p ~ 5			A	C	B	A
Chlidonias niger (Trauerseeschwalbe)				i < 3300	A	B	C	A
Ciconia ciconia (Weißstorch)		p = 17			C	B	C	B
Circus aeruginosus (Rohrweihe)		p~35			C	B	C	B
Circus cyaneus (Kornweihe)				i V	C	B	C	C
Circus pygargus (Wiesenweihe)				i R	C	B	C	C
Crex crex (Wachtelkönig)		p~13			C	B	C	B
Cygnus columbianus bewickii (Zwergschwan)				i < 2500	A	B	C	A
Cygnus cygnus (Singschwan)			i < 2200		A	B	C	A
Falco columbarius (Merlin)				i V	C	B	C	C
Falco peregrinus (Wandfalke)				i R / i = 1	C	B	C	C
Gavia arctica (Prachtaucher)			i < 100		C	B	C	C
Gavia stellata (Sterntaucher)			i < 50	i < 200	C	B	C	A
Grus grus (Kranich)		p = 1		i < 5000	B/C	B	C	B/C
Haliaeetus albicilla (Seeadler)		p = 4	i < 42	i=5	C	B	C	A/B
Lanius collurio (Neuntöter)		p~100			C	B	C	C
Larus melanocephalus (Schwarzkopfmöwe)		p < 1		i V	C	B/A	A	B
Larus minutus (Zwergmöwe)				i < 4000	A	A	C	A
Limosa lapponica (Pfuhschnepfe)				i < 2500	C	B	C	A
Lullula arbrea (Heidelerche)		p ~ 8			C	B	C	C
Mergus albellus (Zwergsäger)			i < 5200		A	A	C	A
Milvus migrans (Schwarzmilan)		p ~ 4			C	B	B	C
Milvus milvus (Rotmilan)		p ~ 13			C	B	C	C
Pernis apivorus (Wespenbussard)				i p	C	B	C	C
Phalaropus lobatus (Odinshühnchen)				i < 60	C	B	C	C
Philomachus pugnax (Kampfläufer)				i < 300	C	B	C	B
Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)				i < 25000	B	B	C	A
Podiceps auritus (Ohrentaucher)			i < 60	i < 300	A/B	B	C	A
Recurvirostra avosetta (Säbelschnäbler)		p ~ 5		i < 135	C	B/C	B/C	B
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)		p < 3		i < 129	B/C	B/C	B/C	B
Sterna caspia (Raubseeschwalbe)				i < 300	A	A	C	A
Sterna hirundo (Flussseeschwalbe)		p < 137		i < 1000	B/C	B	C	A/B
Sterna parasisaea (Küstenseeschwalbe)				i V	C	C	C	B
Sterna sandvicensis (Brandseeschwalbe)		p 1-5			C	C	B	B
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		p ~ 70			C	B	C	B
Tringa glareola (Bruchwasserläufer)				i < 430	C	B	C	B

Tabelle 4: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			gesamt
		brütend	überwin-ternd	Auf dem Durchzug	Popu-lati-on	Erhal-tung	Iso-lie-run-g	
Anas acuta (Spießente)				i < 3400	A	B	C	A
Anas clypeata (Löffelente)		p V		i < 700	B	A	C	A
Anas crecca (Krickente)				i < 5000	B	B	C	A
Anas penelope (Pfeifente)			i < 15000	i < 40000	B	B	C	A
Anas platyrhynchos (Stockente)				i > 3400	C	B	C	B
Anas querquedula (Knäkente)				i < 55	C	B	C	C
Anas strepera (Schnatterente)		p < 13		i < 1600	A/C	B	C	A/B

Anser albifrons (Blässgans)			i < 70000	B	B	C	A
Anser anser (Graugans)			i < 8000	B	B	C	A
Anser fabalis (Saatgans)			i > 5000	B	B	C	A
Aythya ferina (Tafelente)		i < 500		C	B	C	C
Aythya fuligula (Reiherente)	p > 40		i < 12500	B/C	B	C	A/B
Aythya marila (Bergeente)			i < 45000	A	B	C	A
Bucephala clangula (Schellente)		i < 11000		B	A	C	A
Calidris alpina (Alpenstrandläufer)			i < 1500	C	B	C	B
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)	p ~ 15		i < 480	B/C	B/C	B/C	B
Clangula hyemalis (Eisente)		i < 42000		B	B	C	A
Corvus monedula (Dohle)			i > 50	C	B	C	C
Coturnix coturnix (Wachtel)	p ~ 30			C	B	C	C
Cygnus olor (Höckerschwan)			i < 8000	A	B	C	A
Falco tinnunculus (Turmfalke)	p ~ 15			C	B	C	C
Fulica atra (Blässhuhn)			i < 20000	B	B	C	A
Gallinago gallinago (Bekassine)	p > 2			C	C	C	C
Haematopus ostralegus (Austernfischer)	p ~ 8		i < 450	C	B/C	B/C	B/C
Jynx torquilla (Wendehals)	p ~ 4			C	B	C	C
Lanius excubitor (Nördlicher Raubwürger)	p ~ 3			C	B		C
Larus canus (Sturmmöwe)	p > 5			C	B	B	C
Larus ridibundus (Lachmöwe)	p 251-500			C	C	C	B
Melanitta fusca (Samtente)			i < 4000	C	B	C	B
Melanitta nigra (Trauerente)			i < 4700	C	B	C	B
Mergus merganser (Gänsesäger)	p ~ 25	i < 6700		A/B	A/B	B/C	A
Mergus serrator (Mittelsäger)				A/B	A/C	B/C	A/B
Miliaria calandra (Grauammer)	p ~ 120			C	B	B	B
Muscicapa striata (Grauschnäpper)	p ~ 40			C	B	C	C
Numenius arquata (Großer Brachvogel)			i < 430	C	B	C	B
Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)	p ~ 8			C	B	C	C
Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)	p ~ 20			C	B	C	C
Podiceps cristatus (Haubentaucher)	p ~ 60		i < 3000	B/C	B	C	A/C
Riparia riparia (Uferschnepfe)	p < 2400			C	B	C	B
Somateria mollissima (Eiderente)			i < 100	C	B	C	C
Streptopelia turtur (Turteltaube)	p ~ 5			C	B	B	C
Tadorna tadorna (Brandgans)	p ~ 25		i < 650	C	B	B/C	B/C
Tringa totanus (Rotschenkel)	p < 30			C	C	C	B
Vanellus vanellus (Kiebitz)	p ~ 90			B/C	A/C	C	B

Tabelle 5: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Als andere bedeutende Art der Avifauna wird der *Phalacrocorax carbo sinensis* (Kormoran) mit einer Population von $I < 20000$ benannt.

Die Schutzerfordernisse der VSG liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer offener und halboffener Landschaften mit Verbuchungszonen sowie störungsarmer Rastgewässer. Die Ortslagen des Gemeindegebietes wurden aus der Gebietskulisse herausgenommen. Diese Flächen entsprechen keinem der für die Zielarten des VSG benannten Lebensraumelemente.

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstentischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Auf Küstenüberflutungsmooren findet Grünlandwirtschaft statt. Kennzeichnend für das VSG sind große Brackwasserlagunen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei

- Störung durch un gelenkten Bootsverkehr und Angeln
- Wasservogeljagd,
- un gelenkte touristische Nutzung
- Verklappung von Baggergut
- un angepasste landwirtschaftliche Nutzung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
Landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	positiv	20%
Beweidung	starker Einfluss	positiv	5 %
Aufgabe der Beweidung	starker Einfluss	negativ	10%
Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	starker Einfluss	negativ	20%
Deponien	starker Einfluss	negativ	1%
Hafenanlagen	durchschnittlicher Einfluss	negativ	1%
Schifffahrt	durchschnittlicher Einfluss	negativ	20%
Sport- und Freizeiteinrichtungen	durchschnittlicher Einfluss	negativ	20%
Natürliche Prozesse (Prädation)	starker Einfluss	negativ	20%

Weiterhin üben die Siedlungsgebiete außerhalb des VSG einen starken negativen Einfluss auf dieses aus.

Auswirkungen auf die Zielarten geplanten Vogelschutzgebiet VSG 1747-402: Der geplante Museumshof liegt im Bereich ausgewiesener Nahrungsgebiete von außerordentlich hoher Bedeutung. Die saisonale Nutzung bedingt eine Reduzierung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Rastfläche, wobei diese aufgrund ihrer Randlage am Ort (Wohnfunktion / Weidenutzung) sowie der Kreissstraße bereits gewissen Störungen unterliegt. Aufgrund der saisonal unterschiedlich intensiven Nutzung wird die Stör- bzw. Scheuchwirkung, welche von der Fläche ausgehen kann, eher gering sein, da die Rastzeit in die Zeit geringerer touristischer Intensität im Museumsgarten fällt.

Die Funktion der umliegenden Boddengewässer als Ruhengewässer für Tauchenten wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt, da der Hochwasserschutzdeich eine trennende bzw. den Bodden schützende Wirkung aufweist.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des VSG DE 1747-402 werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente betrachtet. Aufgrund des nahe liegenden Stillgewässers Puddeminer Wiek und der Ackerflächen sind die folgenden Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die Teillebensräume Gewässer (Brut- oder Rastplatz, Überwinterungsplatz) und Acker (in diesem Fall als Rastplatz) umfassen.

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten, sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen	keine
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Möglichst unzerschnittene und störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen / besondere Bedeutung haben die Ackerflächen auf Ummanz	keine
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen, windgeschützten Bereichen	keine
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Störungsarme Abschnitte des Greifswalder Boddens (z.B. Schoritzer Wiek, Insel Vilm), sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume als Nisthabitat / fischreiche Gewässer des Boddens, der Wieken und des Strelasundes, möglichst störungsarm.	keine
Graugans	<i>Anser anser</i>	Möglichst unzerschnittene und störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen / angrenzende Flächen sind nicht als bedeutender Rastplatz benannt	keine
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Boddengewässer mit störungsarmen, offenen Wasserflächen und möglichst störungsarm.	keine
Höcker-	<i>Cygnus olor</i>	störungsarme, Flachwasserbereiche	keine

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
schwan			
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation / insbesondere Nassgrünland, schlackige Uferbereiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen	keine
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation / insbesondere Grünland, seichte Uferbereiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen	keine
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Möglichst störungsarme fischreiche Küsten- und Boddengewässer	keine
Kranich	<i>Grus grus</i>	Möglichst unzerschnittene und störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen / angrenzende Flächen sind nicht als bedeutender Rastplatz benannt	keine
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Windgeschützte, störungsarme flache Boddenbereiche mit störungsarmen Uferbereichen	keine
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden	keine
Nonnen-gans, Weiß-wangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche (Meeresarme und Buchten) / weiträumige Grünlandkomplexe im Überflutungsbereich der Küste und der Bodden	keine
Ohrentau-cher	<i>Podiceps auritus</i>	Möglichst störungsarme Küstengewässer und Meeresgebiete	keine
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Geschützte, störungsarme Buchten und Haffe, Überschwemmungsflächen, bei Vereisung der Gewässer landwirtschaftlich genutzte Flächen	keine
Prachttau-cher	<i>Gavia arctica</i>	Fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete, möglichst störungsarm	keine
Raubsee-schwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden, Buchten und Lagunen	keine
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Störungsarme deckungsreiche Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten / störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche	keine
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		keine
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Möglichst unzerschnittene und störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen / angrenzende Flächen sind nicht als bedeutender Rastplatz benannt	keine
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte, sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)	keine
Schnatteren-te	<i>Anas strepera</i>	Störungsarme flache Bodden und Küstengewässer	keine
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Möglichst unzerschnittene und störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen / angrenzende Flächen sind nicht als bedeutender Rastplatz benannt	keine
Stern-taucher	<i>Gavia stellata</i>	Fischreiche Küstengewässer und Meeresgebiete, möglichst störungsarm	keine
Trauersee-schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Uferbereiche der Haffe und Bodden, Ästuarien, Lagunen	keine
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Meeresgebiete der Außenküste sowie Bodden, Haffe, Wiesen und Standseen	keine
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Möglichst störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Haffe, Wiesen und Strandseen	keine
Zwerg-	<i>Cygnus colum-</i>	Möglichst unzerschnittene und störungsarme landwirtschaftlich	keine

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
schwan	<i>bianus</i>	genutzte Flächen / angrenzende Flächen sind nicht als bedeutender Rastplatz benannt	

Tabelle 6: Vogelarten mit gebietsbezogenen Teillebensräumen (hier: Gewässer- und Ackerflächen)

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten relativ geringen Nutzungsintensivierung, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird. Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Beleuchtung, Bewegung im Gelände oder Lärm oder Nutzung der Wasserflächen hinausgehende Auswirkungen sind durch das Planvorhaben während der Brut- und Rastzeiten nicht absehbar.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Grundkonzept, welches die vorhandenen Bebauungen in ihrer Dimension erhält und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegen wirkt. Weiterhin gliedern Gehölzgruppen und Einzelbäume das Plangebiet und schirmen somit die geplanten Nutzungen von den Rastflächen (Acker) ab. Das Vorhaben bleibt räumlich westlich des vorhandenen Wirtschaftsweges, welcher das Schöpfwerk erschließt und als befahrbarer Weg auch landwirtschaftlichen Verkehr aufnimmt zurück. Die Nutzung dieses Weges beeinträchtigt bereits die landseitigen Rastflächen im Umfeld.

Bewertung: Die Gemeinde Poseritz ist bemüht die naturräumlichen Werte des Ortes wirtschaftlich zu nutzen und durch Funktionsanreicherung und bauliche Abrundung die gewachsenen Strukturen der Ortsteile sowohl als Wohn- und Lebensraum für Ortsansässige als auch als touristisches Potenzial zu entwickeln und zu nutzen. Durch die Gemeinde wird für den Planbereich eine geordnete Entwicklung mit dem Ziel, zukunftsfähige Nutzungen zu etablieren, angestrebt.

Aufgrund des im Verhältnis zur Gesamtgröße des VSG geringen Verlusts an Rastfläche (Acker) auf den ortsnahen und somit vorbeeinträchtigten Flächenanteilen wird die Beeinträchtigung des Lebensraumelements Acker als Teillebensraum der aufgeführten Vogelarten als nicht erheblich eingeschätzt. Gegenüber dem Bodden ist durch den vorhandenen Deich ein ausreichender Schutz gegeben, so dass keine Einschränkungen naheliegender gewässergeprägter Brut und Rastplätze absehbar ist. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des VSG und deren erforderlicher Lebensraumelemente ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar, so dass das Vorhaben als mit den Schutzansprüchen der Zielarten des VSG vereinbar betrachtet wird.

Landschaftsschutzgebiet "Südwest-Rügen-Zudar"

Das Plangebiet wurde im Zuge der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Südwest-Rügen-Zudar (Nr. L 144) nicht in die Gebietskulisse aufgenommen und liegt somit unmittelbar an das LSG angrenzend. Gemäß "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ vom 18. Januar 2010, § 4 Abs. 1 ist durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Die Einrichtung des geplanten Museumsgartens als Anlage zur Haltung von Tieren und der Darstellung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden ist mit den Zielen des benachbarten LSG vereinbar.

3.2.8) Zusammenfassung

Das Vorhaben vB-Plan Nr. 8 „Museumshof Puddemin“ der Gemeinde Poseritz ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch die Bebauung im unmittelbaren Umfeld vorhandener Siedlungsflächen nicht verursacht.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzansprüchen der für die vorhandenen Lebensraumelemente benannten Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* wurde nachgewiesen.

Schutzgut Klima	keine Beeinträchtigung erkennbar
Schutzgut Boden und Wasser	keine Beeinträchtigung erkennbar
Schutzgut Pflanzen und Tiere	keine Beeinträchtigung erkennbar
Schutzgut Landschaftsbild	keine Beeinträchtigung erkennbar
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	positiv
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine Beeinträchtigung erkennbar

Tabelle 7: Zusammenfassung Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter

3.2.9.) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Die festgesetzten Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

Poseritz, März 2012